

RS Vwgh 2004/10/28 2003/09/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2004

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ABGB §1151;

AÜG §3 Abs4;

AÜG §4 Abs2 Z1;

AuslBG §2 Abs2 lite;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1999/I/120;

AuslBG §3 Abs1 idF 1997/I/078;

VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Mit dem Leistungsinhalt: "Verpacken und Kuvertieren" liegt - wenn auch nur in einem Teilbereich des vom Unternehmen der Beschwerdeführerin (diese ist persönlich haftende Gesellschafterin und somit zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer OHG) angebotenen Leistungsangebots - jedenfalls hinsichtlich des (ganzen) Betriebsgegenstandes der Werkunternehmerin (GmbH) ein kongruenter Betriebsgegenstand der GmbH und der Werkbestellerin (OHG) vor. Dass vom Gesetz völlige Kongruenz des Umfanges der von Werkbesteller und Werkunternehmer angebotenen Produkte, Dienstleistungen oder Zwischenergebnisse gefordert würde, trifft nicht zu. Zur Ununterscheidbarkeit bzw. unternehmensspezifischen Abweichung der angebotenen Produkte, Dienstleistungen oder Zwischenergebnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 Z. 1 AÜG genügt vielmehr eine solche auch bloß in einem Teilbereich des Betriebsgegenstandes. Die zu beurteilenden Dienstleistungen der GmbH ("Verpacken und Kuvertieren") stellen kein vom Betriebsgegenstand der OHG abweichendes und/oder unterscheidbares Werk dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003090047.X01

Im RIS seit

08.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at